

Revision der Statuten - Einführung

Zürich, 19. Mai 2025

Liebe Mitglieder

Unsere Statuten aus dem Jahr 2012 entsprechen in vieler Hinsicht nicht mehr der gelebten Realität des Vereins, dazu ist die Musik, ausser im Vereinszweck nicht in den Statuten vertreten. Das Ziel der Revision ist daher die klare Aufgabenverteilung der Organe, der Leitung und die Stärkung des Vereinszweckes.

Auf den folgenden Seiten werden die bestehenden Statuten den Revidierten gegenübergestellt, so dass ihr euch ein Bild machen könnt. Die Änderungen sind mit einer kurzen Einführung versehen. Artikel, die wir nur sprachlich angepasst haben, aber inhaltlich nicht geändert wurden, sind nicht aufgeführt.

An der Versammlung werden wir diese noch im Detail vorstellen. Wenn ihr vorab schon Fragen habt, schreibt uns an info@moods.ch.

Liebe Grüsse und bis bald

Peter Bürli

Präsident Jazzverein Moods

Darstellung des Ziels der Statutenrevision. Die Farben dienen als optische Orientierung auf den nachfolgenden Seiten.

Mitglieder & Mitgliederversammlung

Wahl des Vorstands
Beschlussfassung
Mitgliederbeiträge

Vorstand

Umsetzung der GV Beschlüsse
Strategie
Aufsichtsorgan

Musiker:innenrat

Auswahl CB Künstler:innen
Organisation Musiker:innentreffen
Vertritt die Interessen der Szene

Leitung

Operative Leitung des Betriebs

Art. 5 MITGLIEDSCHAFT

Der Begriff ein Moods-Abonnement **erwerben** lässt grossen Spielraum zu. In der überarbeiteten Version wird klarer geregelt, wann die Mitgliedschaft beginnt und welche Abonnements keine Mitgliedschaft und Stimmrechte beinhalten, ebenso wie Mitglieder ausgeschlossen werden können, welche den Mitgliederbetrag nicht begleichen.

Bestehend	Neu
<ol style="list-style-type: none">1. Vereinsmitglied wird, wer ein Moods-Abonnement erwirbt.2. Jedes Vereinsmitglied ist an der GV mit einer Stimme stimmberechtigt.3. Über die Mitgliedschaft entscheidet im Zweifelsfall der Vorstand abschliessend.4. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich; er erfolgt durch schriftliche Kündigung unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist. Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht rückvergütet.5. Ein Mitglied kann von der Generalversammlung ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins schadet oder das Vereinsleben nachhaltig stört. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied anzuhören.	<ol style="list-style-type: none">1. Vereinsmitglied wird, wer ein Moods-Abonnement erwirbt. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang des Mitgliedsbeitrags. Moods-Abonnements, die mit «Courtesy» gekennzeichnet sind, begründen keine Vereinsmitgliedschaft und keine Mitgliedschaftsrechte.2. Es wird zwischen Einzelmitgliedschaften, Partnermitgliedschaften und juristischen Mitgliedschaften unterschieden. Unabhängig von der Mitgliedschaftsform berechtigt jedes gültige Abo ohne den Vermerk «Courtesy» zu genau einer Stimme an der Generalversammlung.3. Eine Vertretung durch ein anderes Mitglied ist mit schriftlicher Vollmacht zulässig; ein Mitglied kann maximal eine zusätzliche Stimme vertreten.4. Die Kommunikation erfolgt in der Regel elektronisch an die hinterlegte E-Mail-Adresse.5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. durch Auflösung der juristischen Person.6. Der Austritt ist jederzeit mit dreimonatiger Frist schriftlich möglich. Bereits bezahlte Beiträge werden nicht rückvergütet.7. Die Generalversammlung kann Mitglieder ausschliessen, wenn sie den Interessen des Vereins schaden oder das Vereinsleben

	<p>nachhaltig stören. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied anzuhören.</p> <p>8. Über Zweifelsfälle bezüglich der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.</p> <p>9. Der Vorstand kann Mitglieder ausschliessen, welche den Mitgliedschaftsbetrag nicht bezahlt haben.</p>
--	---

Art. 6 ORGANE

Der Musiker:innenrat wird neu als Organ in die Statuten aufgenommen. Dies stärkt den Zweck des Vereins «Zweck von Moods ist die Förderung der Zürcher Jazzszene durch Einrichtung und Betrieb einer Musikbühne in der Stadt Zürich. Diese soll ein Ort der Begegnung sein.» indem die lokale Szene als Organ in den Statuten verankert wird.

Bestehend	Neu
<p>Die Organe von Moods sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Generalversammlung 2. der Vorstand 3. die Revisionsstelle 	<p>Die Organe von Moods sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Generalversammlung 2. der Vorstand 3. der Musiker:innenrat 4. die Revisionsstelle

ART. 8a TRAKTANDIERUNG VON GESCHÄFTEN (neu)

Die Traktandierung von Geschäften war bisher nicht in den Statuten geregelt. Dies hatte zur Folge, dass an der Generalversammlung Themen behandelt wurden, die nicht in die Zuständigkeit dieser gehörten oder die Versammlung dadurch in die Länge gezogen wurde. Nach wie vor ist es aber möglich, ein Traktandum an der GV einzubringen, dafür braucht es aber noch eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Das rechtzeitige Einreichen von Traktanden erlaubt auch den Organen, sich entsprechend darauf vorbereiten zu können.

Bestehend	Neu
Keine Regelung in den Statuten.	<ol style="list-style-type: none"><li data-bbox="987 627 2002 703">1. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Traktandierung von Geschäften an die Generalversammlung zu stellen.<li data-bbox="987 719 2033 796">2. Solche Anträge sind schriftlich und mit Begründung mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung an den Vorstand einzureichen.<li data-bbox="987 812 2007 984">3. Der Vorstand prüft die fristgerecht eingereichten Anträge und nimmt traktandierungsfähige Geschäfte in die Traktandenliste auf. Die Mitglieder werden spätestens 7 Tage vor der Generalversammlung über die vollständige Traktandenliste informiert.<li data-bbox="987 1000 1968 1173">4. Anträge, die nicht in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen, werden vom Vorstand an das zuständige Organ weitergeleitet. Das einreichende Mitglied wird über die Weiterleitung und das weitere Vorgehen informiert.<li data-bbox="987 1189 2013 1361">5. Über nicht traktandierte Geschäfte kann an der Generalversammlung kein Beschluss gefasst werden, es sei denn, die Versammlung stimmt der nachträglichen Traktandierung mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen ausdrücklich zu.

ART. 9 BESCHLÜSSE

Der Artikel wurde ergänzt, wer bei Stimmengleichheit entscheidet und wie die Stimmenenthaltung gehandhabt wird.

Bestehend	Neu
Soweit die Statuten nichts anderes bestimmen, werden Beschlüsse der GV mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmen gefasst.	Soweit die Statuten nichts anderes bestimmen, werden Beschlüsse der Generalversammlung mit Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind zulässig und sind anwesende Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Vorstandsleitung.

ART. 11 ZUSTÄNDIGKEIT

Die Liste der Zuständigkeiten der Generalversammlung wurde vervollständigt. Neu beschliesst die GV nicht mehr die Mitgliederbeiträge, sondern die maximale Erhöhung, so dass der Verein auch unterhalb des Jahres neue Abos lancieren oder die Preise anpassen kann.

Bestehend	Neu
<p>Die Generalversammlung ist oberstes Organ von Moods. Sie ist zuständig:</p> <ol style="list-style-type: none">1. für die Wahl des Vorstands unter Vorbehalt des Sitzes, der der Stadt durch Art. 16 dieser Statuten eingeräumt ist.2. für die Wahl der Revisionsstelle.3. für die Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung.4. für die Genehmigung und Revision der Statuten.5. für die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.6. für die Festsetzung der Mitgliederbeiträge.7. für den Ausschluss von Mitgliedern.	<p>Die Generalversammlung ist oberstes Organ von Moods. Sie ist zuständig:</p> <ol style="list-style-type: none">1. für die Wahl des Vorstands (mit Ausnahme der zwei Vorstandsmitglieder, die gemäss Art. 12.2 direkt vom Musiker:innenrat bestellt werden)2. für die Genehmigung des Protokolls der letzten GV3. für die Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung4. für die Entlastung des Vorstandes5. für die Wahl der Revisionsstelle6. für die Genehmigung und Revision der Statuten7. für die Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder8. für die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins9. für die Festsetzung der maximalen Erhöhung der Mitgliederbeiträge10. für den Ausschluss von Mitgliedern11. für die Abberufung von Vorstandsmitgliedern

ART. 12 ZUSAMMENSETZUNG UND BESCHLUSSFÄHIGKEIT

Die Stadt Zürich tritt aus allen Vorständen zurück, dies auch bei unserem Verein. Die lokale Szene, welche durch den Musiker:innenrat vertreten ist, hat wie bisher zwei Sitze im Vorstand, diese werden neu durch den Musiker:innenrat festgelegt. Der Hintergrund ist die Überlegung, dass die lokale Jazzszene entsprechend ihren Bedürfnissen im Vorstand vertreten ist.

Bestehend	Neu
<ol style="list-style-type: none">1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, wobei ein Mitglied als Vertreter der öffentlichen Hand von der Stadt benannt wird.2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorstandsvorsitzende/n und dessen Stellvertreter/in.3. Soweit die Statuten nicht besondere Regelungen vorsehen, konstituiert der Vorstand sich selbst.4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Innerhalb dieser Schranken trifft er seine Entscheidungen mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen.5. Die Intendanz von Moods und die Geschäftsleitung sind Beisitzer/innen ohne Stimmrecht.	<ol style="list-style-type: none">1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.2. Zwei Mitglieder werden direkt vom Musiker:innenrat bestellt. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung gewählt.3. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorstandsleitung und dessen Stellvertretung. Die Vorstandsleitung und dessen Stellvertretung müssen Vereinsmitglieder sein. Die zur Wahl stehenden Personen haben kein Stimmrecht bei ihrer eigenen Wahl.4. Soweit die Statuten nicht besondere Regelungen vorsehen, konstituiert der Vorstand sich selbst.5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er trifft seine Entscheidungen mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Stimmenthaltungen sind zulässig und gelten sowohl für die Berechnung der Beschlussfähigkeit als auch für die Mehrheitsberechnung als anwesende Stimmen.6. Hat ein Vorstandsmitglied bei einem Geschäft ein persönliches Interesse (Interessenkonflikt), muss es in den Ausstand treten.

	<p>Personen im Ausstand verlassen die Sitzung für die Dauer der betreffenden Beratung und Abstimmung. Sie werden weder für die Berechnung der Beschlussfähigkeit noch für die Mehrheitsberechnung berücksichtigt.</p> <p>7. Die Leitung des Moods besteht aus Beisitzenden ohne Stimmrecht.</p>
--	---

ART. 13 AMTSDAUER

Bei der Amtsdauer und der Nachfolgeregelung werden jeweils zwei Varianten vorgeschlagen. Um eine faire Abstimmung zu gewährleisten, werden Pro und Contra an der GV von den zuständigen Personen vorgestellt.

Bestehend	Neu
<ol style="list-style-type: none"><li data-bbox="215 472 806 544">1. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.<li data-bbox="215 592 779 703">2. Austretende Vorstandsmitglieder sind gehalten, einen geeigneten Nachfolger vorzuschlagen.	<ol style="list-style-type: none"><li data-bbox="945 472 1971 600">1. Variante 1 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Variante 2 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist einmal möglich.<li data-bbox="945 839 2011 967">2. Variante 1 Austretende Vorstandsmitglieder sind gehalten, einen geeigneten Nachfolger vorzuschlagen. Variante 2 Der Vorstand ist für die Nachfolgeregelung besorgt. Neue Vorstandsmitglieder sind durch ein Wahlvorschlagsgremium zu bestimmen. Das Wahlvorschlagsgremium besteht aus mindestens einem Vorstandsmitglied (Nichtmusiker:in), einem weiteren Vorstandsmitglied (praktizierende Musiker:in) sowie einem Mitglied aus dem Musiker:innenrat (nicht Vorstandsmitglied). Das Wahlvorschlagsgremium schlägt der Generalversammlung die neuen Vorstandsmitglieder zur Wahl vor.

ART. 14 AUFGABEN DES VORSTANDS

Der Vorstand entscheidet neu bei der Besetzung des Bookings mit, falls die Leitung dies nicht verantwortet. Ebenfalls legt sie die Mitgliederbeiträge im Rahmen der GV fest.

Bestehend	Neu
<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Vorstand ist verantwortlich für die Umsetzung der GV-Beschlüsse und trifft, soweit gemäss Statuten nicht andere Organe vorgesehen sind, alle für die Erreichung und Erhaltung des Vereinszweckes nötigen Entscheidungen. Er übt die Aufsicht über die Gesamtleitung von Moods aus. Gleichzeitig unterstützt er die Gesamtleitung und steht ihr als Ansprechpartner zur Verfügung. 2. Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Kommissionen einberufen und deren Aufgaben und Kompetenzen definieren. 3. Er legt die Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen der Kommissionen in einem Papier fest und sorgt dafür, dass diese ihre Aufgaben innerhalb der Vorgaben und im Gesamtinteresse des Vereins erfüllen. 4. Der Vorstand stellt die Gesamtleitung von Moods ein. Diese bildet ihre jeweiligen Teams im Rahmen der Personalbudgets selbst. Die Geschäftsleitung untersteht einer periodischen inhaltlichen und wirtschaftlichen Rechenschaftspflicht gegenüber dem Vorstand. 5. Der Vorstand beruft die Generalversammlung ein. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Vorstand ist verantwortlich für die Umsetzung der Beschlüsse der Generalversammlung. 2. Er übt die Aufsicht über die Leitung von Moods aus und steht ihr als beratendes Gremium zur Seite. 3. Der Vorstand kann zur Bearbeitung spezifischer Themen Kommissionen einsetzen. Er bestimmt deren Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen in einem schriftlichen Mandat. 4. Der Vorstand stellt sicher, dass Kommissionen ihre Aufgaben im Gesamtinteresse des Vereins wahrnehmen. 5. Der Vorstand stellt die Leitung von Moods ein. Verantwortet die Leitung nicht selbst das Booking, bedarf die Anstellung der Person, die das Booking wahrnimmt, der Zustimmung des Vorstands. 6. Der Vorstand beruft die Generalversammlung ein. 7. Zudem setzt er die Mitgliederbeiträge im Rahmen der Vorgaben der Generalversammlung fest.

ART. 16 SITZUNGEN

Der Artikel wird ergänzt, wie an Sitzungen teilgenommen werden kann.

Bestehend	Neu
<ol style="list-style-type: none">1. Der Gesamtvorstand tagt mindestens viermal jährlich.2. Abgesehen von den ordentlichen Sitzungen müssen zusätzliche Sitzungen dann abgehalten werden, wenn ein Vorstandsmitglied es verlangt.	<ol style="list-style-type: none">1. Der Gesamtvorstand tagt mindestens viermal jährlich.2. Abgesehen von den ordentlichen Sitzungen müssen zusätzliche Sitzungen dann abgehalten werden, wenn ein Vorstandsmitglied es verlangt. Die Einladung zu einer ausserordentlichen Sitzung muss an alle Vorstandsmitglieder versandt werden.3. Vorstandssitzungen werden in der Regel als Präsenzsitzungen abgehalten. Ist ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund (insbesondere Krankheit, Auslandsaufenthalt oder berufliche Unabkömmlichkeit) verhindert, persönlich teilzunehmen, kann es per geeignetem elektronischen Kommunikationsmittel zugeschaltet werden. Das Vorstandsmitglied meldet die Verhinderung spätestens 24 Stunden vor Sitzungsbeginn der Sitzungsleitung.

ART. 17 ENTSCHÄDIGUNG

Sprachliche Anpassungen und die Möglichkeit für Vergütung bei besonderen Leistungen.

Bestehend	Neu
<ol style="list-style-type: none">1. Die Arbeit im Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich. Die GV kann dem Vorstand für seine Arbeit eine Entschädigung zusprechen.2. Die Organe der Institution sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigungen ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.	<ol style="list-style-type: none">1. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er hat Anspruch auf Vergütung der effektiven Spesen.2. Für besondere Leistungen, die über die gewöhnliche Vorstandsarbeit hinausgehen, kann eine marktübliche Vergütung geleistet werden.

ART. 18 ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG

Anpassung der Zeichnungsberechtigung innerhalb des Vorstands.

Bestehend	Neu
Zur rechtsverbindlichen Vertretung des Vereins bedarf es der Unterschrift des Vorstandsvorsitzenden oder seines Stellvertreters und eines weiteren Vorstandsmitglieds.	Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung innerhalb des Vereins. Für rechtsverbindliche Erklärungen sind zwei zeichnungsberechtigte Personen erforderlich.

Art. 19 AUFGABEN DER LEITUNG VON MOODS (neu)

Anpassung der Statuten an die gelebte Realität im Moods. Das operative Geschäft wird der Leitung übertragen.

Bestehend	Neu
Keine Regelung in den Statuten.	<ol style="list-style-type: none">1. Die Leitung führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen der von der Generalversammlung und dem Vorstand gesetzten Vorgaben.2. Die Leitung ist für die inhaltliche, organisatorische, personelle und finanzielle Führung des Betriebs verantwortlich.3. Die Leitung stellt ihr Team mit Ausnahme der allfälligen Anstellung der Person für das Booking (vgl. Art. 14.5) eigenständig zusammen und organisiert die Arbeitsabläufe gemäss den strategischen Zielen des Vereins.4. Die Leitung ist zeichnungsberechtigt mit Einzelunterschrift im Rahmen ihrer Kompetenzen und bis maximal CHF 25'000.— pro Einzelgeschäft.5. Die Leitung untersteht einer periodischen wirtschaftlichen Rechenschaftspflicht gegenüber dem Vorstand.

ART. 20 ZUSAMMENSETZUNG UND BESCHLUSSFÄHIGKEIT (Musiker:innenrat)

Die Zusammensetzung, Beschlussfähigkeit und die Aufgaben des Rats orientieren sich an den Strukturen und Aufgaben des Musiker:innenrats, welche im September 2025 von diesem erarbeitet wurden.

Bestehend	Neu
Keine Regelung in den Statuten.	<ol style="list-style-type: none"><li data-bbox="864 507 2033 587">1. Der Musiker:innenrat besteht aus sechs Mitgliedern, die professionelle Musiker:innen sind und in der Region Zürich wohnen.<li data-bbox="864 600 2033 679">2. Der Musiker:innenrat wählt seine Mitglieder selbst. Die zur Wahl stehende Person hat kein Stimmrecht bei ihrer eigenen Wahl.<li data-bbox="864 692 2063 868">3. Der Musiker:innenrat wählt aus seiner Mitte eine Leitung und dessen Stellvertretung. Die Leitung beruft die Sitzungen ein und leitet diese. Bei Stimmgleichheit hat sie den Stichentscheid. Im Übrigen hat sie keine weitergehenden Rechte als die anderen Mitglieder des Musiker:innenrats.<li data-bbox="864 880 2033 1098">4. Der Musiker:innenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Der Musiker:innenrat trifft seine Entscheidungen mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Stimmenthaltungen sind zulässig und gelten sowohl für die Berechnung der Beschlussfähigkeit als auch für die Mehrheitsberechnung als anwesende Stimmen.<li data-bbox="864 1110 2033 1327">5. Hat ein Mitglied des Musiker:innenrats bei einem Geschäft ein persönliches Interesse (Interessenkonflikt), muss es in den Ausstand treten. Personen im Ausstand verlassen die Sitzung für die Dauer der betreffenden Beratung und Abstimmung. Sie werden weder für die Berechnung der Beschlussfähigkeit noch für die Mehrheitsberechnung berücksichtigt.

	<ol style="list-style-type: none"> 6. Der Musiker:innenrat hat Anrecht auf zwei Sitze im Vorstand. Er wählt zwei seiner Mitglieder in den Vorstand. Die zur Wahl stehenden Personen haben kein Stimmrecht bei ihrer eigenen Wahl. Die gewählten Mitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. 7. Der Musiker:innenrat konstituiert sich selbst. 8. Der Musiker:innenrat kann ein Mitglied mit Zweidrittelmehrheit der übrigen Mitglieder ausschliessen. Das betroffene Mitglied hat kein Stimmrecht in diesem Beschluss.
--	---

ART. 21 AUFGABEN DES MUSIKER:INNENRATS

Bestehend	Neu
Keine Regelung in den Statuten.	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Musiker:innenrat vertritt die Interessen der Zürcher Jazzszene im Dialog mit dem Moods. Er ist dazu mit zwei Mitgliedern im Vorstand vertreten. 2. Der Musiker:innenrat ist zuständig für die jährliche Auswahl der Künstler:innen für das Carte-Blanche Format. Für das sonstige künstlerische Programm ist die Leitung zuständig. 3. Der Musiker:innenrat ist Anlaufstelle für die lokale Jazzszene und zuständig für die Organisation und Durchführung des jährlichen Treffens der lokalen Jazzszene. 4. Der Musiker:innenrat erstattet der Generalversammlung jährlich Bericht über seine Tätigkeit und Zusammensetzung.

ART. 22 SITZUNGEN

Bestehend	Neu
Keine Regelung in den Statuten.	<ol style="list-style-type: none">1. Der Musiker:innenrat trifft sich viermal jährlich.2. Abgesehen von den ordentlichen Sitzungen müssen zusätzliche Sitzungen dann abgehalten werden, wenn ein Mitglied des Musiker:innenrats es verlangt. Die Einladung zu einer ausserordentlichen Sitzung muss an alle Mitglieder des Musiker:innenrats versandt werden.

ART. 24 AUFFANGZUSTÄNDIGKEIT

Bestehend	Neu
Keine Regelung in den Statuten.	Aufgaben, die keinem Organ zugewiesen sind, fallen in die Zuständigkeit des Vorstands.